Index-Vereinbarung zur Erlebens- und Rentenversicherung

Dem Versicherungsnehmer steht das Recht zu, die bei Vertragsabschluss vertragliche Rente bzw. Versicherungssumme im Rahmen der nachstehend angeführten Bedingungen nach Maßgabe der Index-Steigerung zu erhöhen, wobei von dem in der Polizze angeführten Grund-Index ausgegangen wird.

Bedingungen betreffend Erhöhung der vertraglichen Rente bzw. Versicherungssumme nach dem Index des Österreichischen Statistischen Zentralamtes

Index (Grund-Index)

Voraussetzung für eine Erhöhung der vertraglichen Rente bzw. Versicherungssumme ist ein Ansteigen des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten "Index der Verbraucherpreise 76 (Verbraucherpreisindex 76)", in der Folge Index genannt. Wird der Index der Verbraucherpreise nicht mehr verlautbart, gilt der an seiner Stelle verlautbarte Wert als Maßstab für die Erhöhung.

Als Index bei Versicherungsbeginn, der als Grund-Index bezeichnet wird, gilt der letzte bis zum 15. des dem Versicherungsbeginn vorangehenden Monats verlautbarte Index.

2. Erhöhungsanspruch

Regulierungen der beiderseitigen Leistungen aus dem Versicherungsvertrag finden über schriftlichen Antrag des Versicherungsnehmers zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres statt, wenn der Index gegenüber dem Grund-Index um mindestens 5 % bzw. wenn der Index gegenüber dem Index seit der letzten Regulierung um mindestens weitere 5 % seines Wertes gestiegen ist. Eine Erhöhung der vertraglichen Rente bzw. Versicherungssumme kann nur mit der prozentuellen Steigerung beansprucht werden, die der Grund-Index jeweils erfahren hat.

Sobald ein Erhöhungsanspruch auf Grund eingetretener Index-Steigerung gegeben ist, wird der Versicherungsnehmer von der Gesellschaft vor der betreffenden Prämienfälligkeit bei gleichzeitiger Bekanntgabe des letzten bis zum 15. des der Prämienfälligkeit vorangehenden Monats verlautbarten Index schriftlich darauf aufmerksam gemacht, seinen Erhöhungsanspruch geltend zu machen. Die schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers, dass er von dem Recht auf Erhöhung Gebrauch macht (Erhöhungserklärung), muss der Gesellschaft spätestens am 15. Tag nach dem Prämienfälligkeitstermin schriftlich zugehen.

Burchführung der Erhöhung

Die Erhöhungsversicherung wird nach der Tarifkombination der Grundversicherung abgeschlossen.

Nach der so bestimmten Tarifkombination, der Laufzeit und nach dem Alter des Versicherten zu Beginn der Erhöhungsversicherung werden die Prämien für die Erhöhungsversicherung bemessen.

Über jede Erhöhung der vertraglichen Rente bzw. Versicherungssumme wird ein Polizzenanhang ausgefertigt.

4. Haftung der Gesellschaft

Hat der Versicherungsnehmer von dem Recht der Erhöhung rechtzeitig (Punkt 2) Gebrauch gemacht, haftet die Gesellschaft vom Beginn der Erhöhungsversicherung an, keinesfalls aber vor Zugang der Erhöhungserklärung bei der Gesellschaft.

Der Versicherungsnehmer hat die im Polizzenanhang (siehe Punkt 3) verrechnete Prämie samt etwaigen öffentlichen Abgaben unverzüglich nach Empfang des Polizzenanhanges zu zahlen. Für den Zahlungsverzug gelten die Bestimmungen des § 5 der Versicherungsbedingungen der Grundversicherung. Im übrigen gelten die Versicherungsbedinungen der Grundversicherung sinngemäß auch für die Erhöhungsversicherungen, jedoch mit der Maßgabe, dass die Fristen des § 6 und der Bedingungen für die Gewinnbeteiligung vom Beginn der Erhöhungsversicherung an zu rechnen sind.

5. Erlöschen des Erhöhungsanspruches

Der Erhöhungsanspruch erlischt für die ganze fernere Versicherungsdauer, wenn

- die restliche Laufzeit der Grundversicherung kleiner ist als 5 Jahre,
- die Prämienzahlung zur Grundversicherung oder zu einer bereits bestehenden Erhöhungsversicherung ganz oder teilweise eingestellt wird.
- der Versicherungsnehmer von einer Erhöhungsmöglichkeit nicht oder nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht hat.